

327 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1976 10 19

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX 1976, mit dem das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen geändert und für das Geschäftsjahr 1977 eine Sonderregelung getroffen wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen, BGBl. Nr. 229/1951, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 163/1956, 90/1960, 414/1970, 313/1971, 27/1973, 96/1974, 795/1974 und 289/1976 wird geändert wie folgt:

§ 12 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die für das Geschäftsjahr 1977 eingegangenen Beiträge nach Abs. 1 verbleiben nach Abzug der Vergütung für die Krankenversicherungsträger gemäß Abs. 2 und nach Abzug des

die Sozialversicherungsträger und die Arbeitslosenversicherung belastenden Aufwandes an Wohnungsbeihilfen dem Bund. An die Träger der Sozialversicherung sind aus den Eingängen an Beiträgen entsprechende, ihrem Aufwand an Wohnungsbeihilfen angemessene Vorschüsse zu leisten.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1977 in Kraft.

(2) Die für das Geschäftsjahr 1977 getroffene Sonderregelung (Art. I) tritt am 31. Dezember 1977 außer Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung beauftragt.

Erläuterungen

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird einen Überschuss aus dem Beitragsaufkommen zur Wohnungsbeihilfe betreffende Sonderregelung für das Jahr 1977 getroffen.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu Art. I:

Das Beitragsaufkommen nach § 12 Abs. 3 des Wohnungsbeihilfengesetzes wurde bis zum Ende des Geschäftsjahres 1963 nach Abzug der Einhebungsvergütung zwischen den Sozialversicherungsträgern und der Arbeitslosenversicherung im Verhältnis des nachgewiesenen Aufwandes aufgeteilt.

Demnach war auch ein allfälliger Überschuss an Eingängen zwischen den genannten Stellen aufzuteilen. Seit dem Geschäftsjahr 1964 wurden immer wieder sondergesetzliche Regelungen getroffen (BGBl. Nr. 324/1963, 304/1964, 106/1966, 112/1968, 407/1968, 7/1970, 414/1970, 475/1971, 27/1973, 96/1974 und 795/1974), wonach der im jeweiligen Geschäftsjahr zu erwartende Überschuss an Eingängen nicht den Sozialversicherungsträgern und der Arbeitslosenversicherung, sondern dem Bund zuzufließen hat. Das gleiche soll auch für das Geschäftsjahr 1977 gelten. Diesem Zweck dient die vorliegende Sonderregelung.